

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte

10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG

Tätigkeit	Name	Org.- Einheit	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Florian Pluta	Umwelt, Bauen, Genehmigungen	07.07.2025	
Geprüft	Alfred Sandner	Standortleistungen	14.07.2025	In Ordnung
Freigegeben	Christoph von Reden	Zentralfunktionen	05.08.2025	Freigegeben

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

1. Zweck

Erhalt und Nachweis der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anschlussbahn im Chemiepark Gendorf (CPG).

Gewährleistung eines hohen Mindestsicherheitsstandards und Erfüllung bedarfsgerechter Qualitätsanforderungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Werksbahn im CPG. Regelung über Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gleisinfrastukturanlagen oder in dessen Einflussbereich.

Die Regelungen im Kapitel 10.3 sind ergänzend zum Kapitel 10.1 „Durchführung von Baumaßnahmen im CPG“ zu sehen. Die Regelungen im Kapitel 10.1 gelten sinngemäß analog auch im Gleisbereich.

2. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle Planungen und Tätigkeiten im Gleisbereich, sowie für alle Bahnanlagen im Chemiepark GENDORF (CPG).

Der Einflussbereich eines Gleises ergibt sich aus dem Lichtraumprofil (Anlage 2), sowie der Bereiche über und unter den Gleisen.

3. Regelungsinhalte

Folgende Aspekte sind im Gleisbereich besonders zu beachten:

3.1 Bauplanung/Genehmigungsplanung

Projekte, welche die Gleisinfrastuktur tangieren oder Einfluss auf diese mit ihrem Regellichtraum und Druckbereich nehmen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Eisenbahnbetriebsleitung, sowohl inhaltlich als auch terminlich.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

Planungen sind dem Standortbetreiber und der Eisenbahnbetriebsleitung rechtzeitig zur Prüfung, Weiterleitung und ggf. Beantragung auf Genehmigung vorzulegen, die Kosten für den Aufwand sind durch den Bedarfsträger zu tragen. Genehmigungsbehörde für Baumaßnahmen im Gleisbereich ist die Regierung von Oberbayern. Die Beantragung von genehmigungsrelevanten Maßnahmen im Bereich einer Gleisanlage erfolgt durch das Genehmigungsmanagement.

Der Projektleiter muss die benannte Person des Ordnungsbereichsverantwortlichen für den Gleisbereich stets hinzuziehen. Wenn Baumaßnahmen in Gleisnähe (sechs Meter von der Schiene) stattfinden, kann eine Genehmigungsdauer bei der Regierung von Oberbayern von bis zu 6 Monaten erwartet werden.

3.2 Bauleitung/Baudurchführung/Bauüberwachung

Für alle Arbeiten im Gleisbereich sind die Regelungen laut GIMS-Kapitel 10.1 sinngemäß anzuwenden.

Baumaßnahmen an Gleisen, Weichen und Bauwerken werden gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBOA) durchgeführt und müssen vor Wiederinbetriebnahme durch den Eisenbahnbetriebsleiter oder dessen benannter Vertreter abgenommen und freigegeben werden, siehe Abschnitt 4.1.

3.3 Tätigkeiten im Bereich der Gleisinfrastruktur

- Unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht sind die Standortgesellschaften des CPG auch bei Baumaßnahmen für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils in ihrem eigenen Ordnungsbereich selbst verantwortlich. Das Räumen des Gleises, der Weichen und der Gleisüberwege von Fremdkörpern und Verunreinigungen ist Sache der Ordnungsbereichsverantwortlichen.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

- Baumaßnahmen und sonstige Tätigkeiten in der Nähe von Gleisen sind so durchzuführen, dass der erforderliche Regellichtraum immer freigehalten wird, kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Freigabe durch den Rangierdisponenten einzuholen und das Gleis zu sperren. (Anlage 1)
- Werden Arbeiten aller Art im Regellichtraumprofil und im angrenzenden Arbeitsbereich geplant, muss das Gleis für die Dauer der Arbeits- oder Bauzeit gesperrt werden. In Abstimmung mit der Eisenbahnbetriebsleitung kann auch die Tätigkeit in Beisein eines zugelassenen, benannten Sicherungspostens durchgeführt werden. Dies ist vor Beginn der Tätigkeit durch die Eisenbahnbetriebsleitung zu genehmigen und zwingend auf der schriftlichen Anordnung zur Durchführung einer Gleissperrung anzumerken.
- Die Ausführung von Gleissperrungen wird mit dem Freigabeschein „Anordnung von Gleissperrungen“ geregelt (Anlage 1).
- Genehmigende Stelle für Gleissperrungen ist der Rangierdisponent (Geb. 418) oder die Eisenbahnbetriebsleitung in Abstimmung mit dem Rangierdisponenten.
- Der Freigabeschein „Anordnung von Gleissperrungen“ (Anlage 1) ist ausschließlich für den jeweiligen Sperrbereich gültig und zwingend auf der Baustelle bereit zu halten. Ebenso ist der Arbeitsfreigabeschein auf der Baustelle stets bereit zu halten.
- Die im Chemiepark GENDORF ansässigen Unternehmen müssen die Verbindlichkeit dieser Regelung für sich und auch für die mit Arbeiten im Gleisbereich beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter sowie weiterer Subunternehmer (Eisenbahnbetriebsbedienstete) sicherstellen.
- Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur durchgeführt werden, wenn die beteiligten Personen über die Gefahren im Gleisbereich und über das Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich nachweislich schriftlich unterwiesen

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

sind. Die Unterweisung kann auch über eine Online-Schulung (z.B. ELISE) erfolgen, und ist maximal 365 Tage gültig.

4. Zuständigkeiten

4.1 Vorgehensweise / Verantwortung bei Gleissperrungen

- Auf Antrag (Anlage 1) der (bau-) ausführenden Firma ordnet der Rangierdisponent eine Gleissperrung in Absprache mit den betroffenen Betrieben an.
- Der für die Arbeiten im Lichtraumprofil oder für die Baustelle Verantwortliche oder dessen Vertreter der (bau-) ausführenden Firma ist für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Sicherheitseinrichtungen (SH2-Tafel + Hemmschuh) vor Aufnahme der Arbeit und für den Abbau der Sicherheitseinrichtungen nach Feststellung der hindernisfreien Befahrbarkeit des Gleises verantwortlich.
- Bei baulichen Eingriffen in den Gleisoberbau muss der zuständige Gleisbaumeister, Eisenbahnbetriebsleiter oder durch die Eisenbahnbetriebsleitung benannte Person im Rahmen der (Bau-) Abnahme den ordnungsgemäßen technischen Zustand des Gleises und die sichere Befahrbarkeit feststellen und dies im Rahmen der „Technischen Freigabe“ gemäß „Anordnung Gleissperrungen“ (Anlage 1) schriftlich auf dem Formblatt dokumentieren. Die erforderliche Mitteilung über die Befahrbarkeit des Gleises erfolgt durch Rückgabe des vollständig unterschriebenen Formblattes an den Rangierdisponenten Geb. 418.
- Die (bau-) ausführende Firma räumt den Arbeitsbereich, entfernt die Absperreinrichtung (SH2-Tafel u. Hemmschuh) und gibt diese zusammen mit der „Anordnung von Gleissperrungen“ dem Rangierdisponenten zurück (Baufirmen-Regelung).

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

- Die mit Arbeiten im Lichtraumprofil beschäftigte Firma / Standortgesellschaft räumt den Arbeitsbereich, entfernt die Absperreinrichtungen (SH2-Tafel u. Hemmschuh) und gibt diese zusammen mit der „Anordnung von Gleissperrungen“ dem Rangierdisponenten zurück (Standortgesellschaften-Regelung).
- Nach Rückgabe der Absperreinrichtungen und der Anordnung ist der betroffene Betrieb vom Verantwortlichen der (bau-) ausführenden Firma umgehend zu unterrichten, dass eine schriftliche Freigabe des Disponenten vorliegt, die Gleisanlagen wieder ohne Einschränkungen nutzen zu dürfen.
- Die ebenfalls von der Gleissperrung betroffenen Betriebe sind vom Rangierdisponenten über die Wiederbefahrbarkeit zu informieren.
- Die Gleissperrung muss stets auf der Baustelle in schriftlicher Form vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Gleissperrung mit sofortiger Wirkung.

4.2 Durchführung von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gleisinfrastruktur

- Die Eisenbahnbetriebsleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) und die Beachtung der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst im CPG verantwortlich.
- Der Werksbahnbetreiber überprüft die Gleisinfrastrukturanlagen gemäß den geltenden Vorschriften und Eisenbahngesetzen, stellt Schäden fest und meldet diese dem stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiters (Infrastruktur).
- Der stellvertretende Eisenbahnbetriebsleiter ordnet die Behebung von Schäden an den infrastrukturellen Einrichtungen oder sonstige bauliche Maßnahmen an und überwacht die Ausführung. Die ISG wird als Betreiber der Werksbahn, bei

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

der Durchführung von Wartungsarbeiten und bei Sanierungsarbeiten im Bereich der Gleisinfrastruktur durch den Infrastrukturbau vertreten. Leistungen im Zuständigkeitsbereich der InfraServ Gendorf zur Durchführung dieser Arbeiten werden ausgeschrieben und nach Wettbewerb durch die ISG eigenständig auf Basis von Rahmenverträgen vergeben. Die betroffenen Betriebe werden frühzeitig über die geplante Einzelmaßnahme und über die abgeschätzten Kosten informiert.

4.3 Kostenbeteiligung der Standortgesellschaften an Einbauten und Ausstattungen der Gleisinfrastruktur, die allein deren Nutzen dienen oder für deren betriebliche Zwecke erforderlich sind

- Die Kostenbeteiligungen der jeweiligen Betreiber/Standortgesellschaften sind in der aktuellen Fassung der Leistungsbedingungen der Werksbahn beschrieben.
- Die Leistungsbedingungen der Werksbahn sind auf der Chemiepark-Homepage <https://connect.gendorf.net/> → [Standortleistungen A-Z](#) → [Logistik](#) → [Bahnbetrieb](#) zu finden oder werden auf Anforderung durch den Werksbahnbetreiber zur Verfügung gestellt.

4.4 Zentrale Ansprechpartner

- Bei Fragen und Anliegen an den Werksbahnbetreiber, sind dies an das Zentrale Postfach infrastruktur@infraserv.gendorf.de zu stellen
- Bei Fragen und Anliegen zur Eisenbahnbetriebsleitung/Bahnbetrieb, sind diese über das Zentrale Postfach bahnbetrieb@infraserv.gendorf.de zu stellen

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

- Bei Fragen und Anliegen zur Eisenbahnbetriebsleitung/Gleisinfrastruktur, sind diese über das Zentrale Postfach gleisbau@infraserv.gendorf.de zu stellen
- Bei Fragen und Anliegen zu Betriebsbereichen, sind die jeweiligen Ansprechpartner gemäß Ordnungsbereichsplan oder dessen benannten Personen zu kontaktieren

5. Instandhaltung von Gleisanlagen

5.1 Grundsätzliche Regelungsinhalte

- Die Bahnanlagen sind regelmäßig von qualifiziertem und erfahrenem Personal auf Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Zustand zu prüfen. Die vorgeschriebenen Inspektionsintervalle, sind aus der EBOA, den Regelungen der bayerischen Landeseisenbahnaufsicht, den anerkannten Regeln der Technik (VDV, DB-RIL, DIN, EN, ISO) und den Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst vorgeschrieben. Im Zuge der Prüfung wird eine Bauteilbewertung durchgeführt, in dem die jeweiligen Bauteile in 4 Stufen eingeteilt werden. M1, M2, M3 und E.
- Im Anschluss der Prüfung einer Anlage wird das Ergebnis dem Betreiber und dem stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiter mitgeteilt. Der Betreiber ist in Abstimmung mit der Eisenbahnbetriebsleitung verpflichtet ein Sanierungskonzept vorzulegen und Mängel zu beseitigen. Die Eisenbahnbetriebsleitung ist mit der Kenntnisnahme von vorhandenen Mängeln

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

verpflichtet, nötige betriebliche Maßnahmen zur Unfallverhütung und Betriebssicherheit zu veranlassen.

- Werden Schäden erkannt, ist folgendermaßen zu verfahren:
 - Beurteilung M1, „gefährlich, RIL 821.2001 Beurteilungsmaßstab Grenzwert“:
Die Anlage (Gleis, Weiche) ist unverzüglich für den Schienenverkehr zu sperren und anschließend ist der stellvertretende Eisenbahnbetriebsleiter zu informieren. Nun kann eine Mängelbeseitigung erfolgen. Nach Beseitigung eines Mangels ist erneut vor der Inbetriebnahme auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
 - Beurteilung M2, „erheblich, RIL 821.2001 Beurteilungsmaßstab SRLim“:
Unverzügliche Meldung an den Eisenbahnbetriebsleiter, dieser hat Maßnahmen zum Schutz der Betriebssicherheit vorzunehmen, z.B. Instandsetzung oder betriebliche Einschränkungen. Nach Sanierung eines solchen Schadens ist erneut vor der Inbetriebnahme auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
 - Beurteilung M3, „geringfügig, RIL 821.2001 Beurteilungsmaßstab SR100“:
Wenn der Schaden nicht bis zur nächsten Regelinspektion beseitigt wird, ist dies dem stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiter (Bauprojektmanagement, Infrastrukturbau) zu melden und ein Sanierungskonzept ist vorzulegen. Die Eisenbahnbetriebsleitung entscheidet nach Ablauf der Frist, ob betriebliche Maßnahmen erforderlich sind.
 - Beurteilung E, „Ohne Befund“, es sind keine Mängel bekannt

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

5.2 Besonderheiten Bahnüberwege und betriebliche Gleiseindeckungen

- Bahnüberwege sind höhengleiche Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen, Wegen und Plätzen. In Industriegebieten hat der Eisenbahnverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr, dies ist an den Werkseinfahrten durch das Andreaskreuz mit dem Zusatzschild „Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ gekennzeichnet.
- Die Gestaltung von Bahnüberwegen oder betrieblichen Eindeckungen ist unter Berücksichtigung, der zugelassenen Systeme, der vor Ort nötigen Anforderungen und der Kosten zu wählen und mit der Eisenbahnbetriebsleitung abzustimmen. Der schnelle Zugriff auf den Gleisoberbau für Entstörungs- und Instandhaltungsarbeiten muss gewährleistet sein.
- Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Gleiseindeckung, für nötige Gleisüberprüfungen und Instandhaltungen hat der jeweilige Betreiber zu tragen.
- Bei Neubau oder Sanierung von Gleisen oder Bahnüberwegen, ist der Einbau von anschaubaren Rillenschienen grundsätzlich untersagt.
- Die Spurrillen und Gleiseindeckungen sind in regelmäßigen Abständen durch den Betreiber zu prüfen und ggf. zu reinigen. Bei betriebsgefährdenden Auffälligkeiten wird eine Instandsetzung durch die Eisenbahnbetriebsleitung angeordnet. Bei Nichtbeachtung der angeordneten Maßnahmen, werden zum Schutze des Bahnbetriebes jeweilige Gleisanlagen auf Kosten des Betreibers gesperrt.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

- Befinden sich Ordnungsbereichsgrenzen direkt neben Gleistrassen des Anschlussbahnbetreibers, so gilt die Pflicht der Kostenbeteiligung der Standortgesellschaft dann als gegeben, wenn diese das Gleisbett als Bahnüberweg von beispielsweise einer Abfüllanlage (LKW) alleinig nutzt. Hier gilt das Verursacherprinzip.

5.3 Instandhaltung von Gleisbrücken

- Die Gleisbrücken sind vom jeweiligen Betreiber regelmäßig von zugelassenen Sachverständigen nach Vorgaben der Reg. v. OBB auf Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Zustand zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind den Eisenbahnbetriebsleiter mitzuteilen. Die vorgeschriebenen Mindesthäufigkeiten sind in der EBOA, der DIN 1076 und den Regelungen der bayerischen Landeseisenbahnaufsicht vorgeschrieben.
- Im Verlauf der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ist für jeden erfassten Einzelschaden eine getrennte Schadensbewertung nach den Kriterien „Standicherheit“ S, „Verkehrssicherheit“ V, und „Dauerhaftigkeit“ D durchzuführen. Einzelbewertungen erfolgen von 0 = keinen Einfluss bis 4 = sofortige Maßnahmen. Die Schadensausbreitung und Schadenshäufigkeit werden bei der Ermittlung der Zustandsnote des Bauwerks berücksichtigt.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

Die Gebäudezustandsnoten sind in folgende Bereiche eingeteilt:

- M3 1,0 - 1,4 sehr guter Zustand
 1,5 - 1,9 guter Zustand

- M2 2,0 - 2,4 befriedigender Zustand
 2,5 - 2,9 ausreichender Zustand

- M1 3,0 - 3,4 nicht ausreichender Zustand
 3,5 - 4,0 ungenügender Zustand

- Werden Schäden erkannt, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Mängel M1, „gefährlich, DIN 1076 Notenbereich 3,0 - 3,4; 3,5 - 4,0“: Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkung sind sofort erforderlich. Nach Sanierung eines solchen Schadens ist erneut vor der Inbetriebnahme auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

- Mängel M2, „erheblich, DIN 1076 Notenbereich 2,0 - 2,4; 2,5 - 2,9“: Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit können kurzfristig erforderlich werden. Wenn der zuständige Betreiber den Schaden nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Information beseitigen kann, ist dies unverzüglich dem stellvertretenden

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.3
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.3 Gleise und Bahnanlagen im CPG -	Verantwortlich: Eder, Kilian

Eisenbahnbetriebsleiter (Bauprojektmanagement, Infrastrukturbau) zu melden und ein Sanierungskonzept ist vorzulegen.

- Mängel M3, „geringfügig, DIN 1076 Notenbereich 1,0 - 1,4; 1,5 - 1,9“: Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Eine Beobachtung des Schadens ist erforderlich. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann langfristig geringfügig beeinträchtigt werden. Laufende Unterhaltung erforderlich

6. Mitgeltende Unterlagen

- GIMS-Kapitel 5.3: Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren
- GIMS-Kapitel 7.4: Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement
- GIMS-Kapitel 10. mit allen Unterkapiteln
- Leistungsbedingungen Werksbahn Gendorf
- Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst

7. Anlagen

Anlage 1: Formblatt Anordnung einer Gleissperrung

Anlage 2: Regellichtraum Gleisanlage im CPG